

RECHTSANWÄLTE
HARTMUT WÄCHTLER · ANNEMARIE GAUGEL
THOMAS HESSEL · HUBERT HEINHOLD
GISELA SEIDLER · STEPHAN LUCAS · NICOLE HINZ

RAe Wächtler u. Koll., Rottmannstraße 11 a, 80333 München

80333 MÜNCHEN
ROTTMANNSTRASSE 11 a (GARTENHAUS)
TELEFON (089) 542 75 00
TELEFAX (089) 54 27 50 11
E-MAIL: HEINHOLD@WAECHTLER-KOLLEGEN.DE

RAin Gaugel: Fachanwältin für Familienrecht
RA Wächtler: Fachanwalt für Strafrecht
RA Lucas: Fachanwalt für Strafrecht

KONTEN:
STADTSPARKASSE MÜNCHEN
NR. 901-139 816 (BLZ 701 500 00)
POSTBANK MÜNCHEN
NR. 2886 47-805 (BLZ 700 100 80)

STEUER-Nr: 644/14206 – UST-ID: DE 130751887

Unser Aktenzeichen: (bitte stets angeben)
--

München, den 03.08.05 e/gm

Ausländerrechtliche Sicherheitsgespräche

Im Zuge der Terrorismusbekämpfung führen die Ausländerbehörden zunehmend sogenannte ‚Sicherheitsgespräche‘ durch. Schon die Handhabung erzeugt bei den Betroffenen ein Gefühl der Unsicherheit.

In den Vorladungen, die oft per Zustellungsurkunde versandt werden, heißt es beispielsweise lapidar, der Betroffene solle „wegen Prüfung einer ausländerrechtlichen Angelegenheit“ vorsprechen oder einen Besprechungstermin vereinbaren. In anderen Schreiben heißt es, „aufgrund einer Änderung des Ausländerrechts ist bei Ihnen eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich“ (in wieder anderen: „ist bei Ihnen eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen“). Die Schreiben enden mit „Wir weisen darauf hin, dass Sie bei der Befragung zur Klärung von Sicherheitsbedenken mitzuwirken haben. Ein Nichtmitwirken könnte zur Ausweisung führen (§ 54 Nr. 6 AufenthG)“. Dann ist noch angefügt, „Bei unentschuldigtem Fehlen würden Auslagen, insbes. Dolmetscherkosten in Rechnung gestellt“. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ergeht nicht.

Vor Beginn der Befragung wird der Ausländer dann über den sicherheitsrechtlichen Zweck derselben belehrt, darüber, dass er in der Regel auszuweisen ist, wenn er frühere Aufenthalte im Bundesgebiet oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Weiter enthält die Belehrung meist den Hinweis, dass falsche Angaben zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung ebenso zur Ausweisung führen können, wie die Nicht-Mitwirkung an Maßnahmen der Ausländerbehörde trotz Bestehens einer Rechtspflicht.

Gelegentlich findet sich auch noch ein Hinweis, dass die Betroffenen zur vollständigen wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet seien. Ein Hinweis dahingehend, dass der Betreffende nicht verpflichtet wäre, sich selbst zu belasten oder die Aussage im Hinblick auf einen Verwandten, der ein Zeugnisverweigerungsrecht nach strafrechtlichen Grundsätzen hätte, zu verweigern kann, findet sich so gut wie nie.

In einem von uns vertretenen Fall erhielt ein Ehepaar zunächst eine formlose Bitte zur Vorsprache, bei der die Frau knapp gehaltene Angaben über ihre eigenen politischen Aktivitäten und die ihres Ehemannes machte. Später ergingen erneute Einladungen zu einem Sicherheitsgespräch an beide, die per Zustellungsurkunde zugestellt wurden und den Hinweis enthielten, dass ein Nichtmitwirken zur Ausweisung führen könne. Daraufhin erhoben wir eine Feststellungsklage, dass die Mandanten nicht verpflichtet seien, am Sicherheitsgespräch teilzunehmen und dort Aussagen zu machen und dass die Nichtteilnahme bzw. Aussageverweigerung alleine nicht zu einer Ausweisung nach § 54 Nr. 6 AufenthG führen würden. Parallel dazu beantragten wir die Verschiebung der bereits festgesetzten Termine. Nachdem letzteres abgelehnt wurde, beantragten wir den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Auf Intervention des Gerichts sah sich die Ausländerbehörde dann doch bereit, den Termin bis nach einer mündlichen Verhandlung zu verschieben.

In der mündlichen Verhandlung vom 14.07.05 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München wurde die Angelegenheit ausgiebig und in Anwesenheit zweier Mitarbeiter der Regierung von Oberbayern, davon einer als Vertreter des Öffentlichen Interesses, erörtert. Die Stadt München und er erklärten dabei, die erwähnten Vorladungsschreiben seien lediglich informeller Art und rechtlich wie Bitten zu bewerten. Erscheine ein Eingeladener nicht, ergehe ein zweites, ebenfalls nur informelles Schreiben. Erst dann erwäge man den Erlass eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids, der gemäß § 84 II AufenthG eine Vorspracheverpflichtung anordne und eine Zwangsgeldandrohung für den Fall des Nicht-Erscheinens enthalte. Bislang sei ein solcher Bescheid jedoch noch nie ergangen. Von den im Bereich der Regierung von Oberbayern angeschriebenen circa 200 Personen wären die meisten bereitwillig erschienen.

Auf die Tatsache, dass jemand nicht erscheine oder keine Angaben mache, werde allein keine Ausweisung gestützt.

Unstrittig war bei der mündlichen Verhandlung auch, dass es keine Verpflichtung gebe, sich selbst einer Straftat zu belasten. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass das BVerfG schon in einer Entscheidung vom 13.01.81 (BVerfGE 56 S. 37 ff) ausgeführt habe, dass sich der Schutz gegen Selbstbezichtigungen nicht auf strafrechtliche und vergleichbare Verfahren beschränke. „Auch für den Zivilprozess und entsprechende Verfahren ist anerkannt, dass die Wahrheitspflicht der Partei dort ihre Grenze findet, wo sie gezwungen wäre, eine ihr zur Unehre gereichende Tatsache oder eine von ihr begangene strafbare Handlung zu offenbaren.“ Das Gericht wies des weiteren auf § 7 V 3 und 4 LuftSichG hin, das für eine vergleichbare Konfliktlage einerseits die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage normiere, andererseits aber bestimme, dass der Betroffene Angaben verweigern dürfe, die „für ihn oder eine der in § 52 I StPO genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ... begründen könnte“. Diese Gedanken müsste man wohl auch auf die hier vorliegende Fallkonstellation übertragen.

Die Vertreter der Stadt und der Regierung von Oberbayern schlossen sich diesen Ausführungen inhaltlich an.

Aufgrund dessen wurde dann die Hauptsache für erledigt erklärt. Eine inhaltliche Entscheidung des Gerichts erging nicht mehr, die Kosten wurden halbiert.

Die Situation lässt sich daher wie folgt zusammenfassen:

- 1) Formlose Aufforderungen, zum Sicherheitsgespräch zu erscheinen, begründen keine Verpflichtung der Betroffenen. Die Nicht-Befolgung hat keine Konsequenzen. Wenn überhaupt kann erst eine förmliche Anordnung unter Androhung von Zwangsmitteln solche nach sich ziehen.
- 2) Erscheint der Betroffene nicht zum Sicherheitsgespräch, kann eine Ausweisung nicht allein hierauf gestützt werden.

3) Der Betroffene braucht bei dem Sicherheitsgespräch jedenfalls keine Angaben machen, mit denen er sich selbst oder einen der in § 52 StPO genannten Angehörigen einer Straftat bezichtigen müsste. Hierüber ist er zu belehren.

(Hubert Heinhold)
Rechtsanwalt